

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir kommen zurück auf die Ratssitzung vom vergangenen Donnerstag, dem 19. Februar 2015. Der Ablauf und insbesondere das Ergebnis geben uns Anlass uns noch einmal an Sie zu wenden.

In seiner Sitzung vom 19. Februar 2015 hat der Rat der Stadt Dortmund mit den Stimmen der SPD und der CDU Fraktionen den Haushalt 2015 verabschiedet. Nach unserer Auffassung ist der Beschluss rechtswidrig oder zumindest teilrechtswidrig. Die Prüfung, nur das eine oder das andere überlassen wir selbstverständlich Ihnen.

Jedenfalls hätten Sie, wenn der Beschluss gegen geltendes Recht verstößt, den rechtswidrigen Beschluss beanstanden müssen. Auf die einschlägige Vorschrift des Paragraphen 54 GO NRW verweisen wir.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass im Haushaltsplan für das Jahr 2015 ein Betrag in Höhe von insgesamt 23.600 € enthalten ist, der als Zuwendung für den Ring politischer Jugend (RPJ) ausgewiesen ist. Bereits zur Sitzung des Ausschusses Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vom 5.2.2015 hatten wir beantragt, diese Position abzusetzen und auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg bedarf es hierfür einer gesetzlichen Grundlage, die vorliegend fehlt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Drucksache Nr.: 14257-14-E22. Dort hatten wir uns dezidiert mit dem Vorgang auseinandergesetzt und auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen. Leider haben dort die Vertreter der anderen Fraktionen sich nicht mit der Argumentation auseinandergesetzt und den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

In der Ratssitzung vom 19. Februar 2015 hatte sich unser Ratsmitglied und Fraktionsgeschäftsführer Peter Bohnhof zu Wort gemeldet und wollte sie mündlich darauf hinweisen, dass nach Auffassung der AfD-Fraktion der Haushaltsbeschluss durch die Einbeziehung der Zuwendungen rechtswidrig ist. Leider haben sie Herrn Bohnhof nicht das Wort erteilt unter Verweis darauf, dass man sich bereits im Abstimmungsvorgang befindet. Herr Bohnhof der Meinung, rechtzeitig gedrückt zu haben. Leider haben Sie die Auffassung vertreten, dies sei nicht der Fall gewesen. Aus diesem Grunde sind wir gehalten, nunmehr auf schriftlichem Wege unsere Bedenken und Rechtsauffassungen mitzuteilen.

Wir gehen davon aus, dass Sie pflichtgemäß die entsprechende Prüfung vornehmen und die Beanstandung aussprechen und bitten um kurzfristige Antwort bis zum 27. Februar 2015, insbesondere um Mitteilung, ob sie die Beanstandung vornehmen. Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs ziehen wir in Erwägung, die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Heiner Garbe

Fraktionsvorsitzender